

RS Vwgh 1994/6/27 93/12/0095

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.06.1994

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §45 Abs1;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 93/12/0096

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH B 1990/12/06 90/04/0297 1

Stammrechtssatz

Im Wiederaufnahmeverfahren überprüft der VwGH nicht seine eigenen Erkenntnisse oder Beschlüsse, sondern es besteht in diesem Verfahren nur die Möglichkeit, das Verfahren unter den gesetzlichen Voraussetzungen wiederaufzunehmen

(Hinweis B 25.11.1985, 86/10/0155).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993120095.X01

Im RIS seit

03.04.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at